

Bergringstadt Teterow
Abstimmungsleitung

Öffentliche Bekanntmachung über den Bürgerentscheid zur Abberufung des Bürgermeisters der Bergringstadt Teterow sowie auf das Recht auf Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen

Der Bürgerentscheid findet auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung vom 04.05.2022 statt.

Als Termin wurde der 03. Juli 2022 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgelegt.

Die Abstimmungsberechtigten können über die folgende Frage abstimmen:

„Sind Sie für die Abberufung des Bürgermeisters Herrn Andreas Lange?“

Jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme und kann JA oder NEIN ankreuzen.

Das Abstimmungsgebiet der Bergringstadt besteht aus einem Abstimmungsbereich. Die Stadtvertretung hat beschlossen, dass der Bürgerentscheid gemäß § 17 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) als Abstimmung in Abstimmungsräumen mit der Möglichkeit einer Briefabstimmung durchgeführt wird.

Abstimmungsberechtigt sind alle Deutschen nach Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die am Abstimmungstag:

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 37 Tagen in der Bergringstadt nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben, oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten.
3. nicht nach § 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Die Abstimmungen sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

1. Das Abstimmungsverzeichnis zu dem oben aufgeführten Bürgerentscheid für die Abstimmungsbezirke der Bergringstadt Teterow wird in der Zeit vom 27. Mai 2022 bis 17. Juni 2022 zu den Öffnungszeiten des Bürgerbüros des Rathauses, Marktplatz 1-3, 17166 Teterow für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Bürgerbüro ist barrierefrei über den linken Seiteneingang des Rathauses erreichbar.

Jeder Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Abstimmungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsa-

chen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **17. Juni 2022 bis 13:00 Uhr** bei der Bergringstadt Teterow, Marktplatz 1-3, 17166 Teterow Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **11. Juni 2022** eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsbe-rechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

Abstimmungsberechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Abstimmungsschein und Briefabstimmungs-unterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

4. Wer einen Abstimmungsschein für den Bürgerentscheid hat, kann an dem Bürgerentscheid der Bergringstadt Teterow durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum (Abstimmungsbezirk) der Bergringstadt Teterow oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

5. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag

- eine in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Person
- eine nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Person, wenn sie nachweist,

dass sie aus einem nicht von ihr zu vertretenen Grund

- a) die Antragsfrist auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses nach § 16 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V bis zum 17. Juni 2022, 13:00 Uhr versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist auf Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V entstanden ist.

Abstimmungsscheine können von Abstimmungsberechtigten, welche in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, bis zum 01. Juli 2022, 12:00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Abstimmungstag bis 15:00 Uhr gestellt werden. Wenn ein Wahlberechtigter glaubhaft versichert, dass ihm der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 01. Juli 2022, 12:00 Uhr ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Abstimmungsberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Abstimmungsschein erhält der Abstimmungsberechtigte

- einen amtlichen grauen Stimmzettel
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen gelben abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindeabstimmungsbehörde.

Die Abholung von Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage des unterschriebenen Abstimmungsscheinantrages oder einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Bei der Briefabstimmung muss der Wähler den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am **Abstimmungstage bis 18:00 Uhr** eingeht.

Abstimmungsbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert.

Sie können auch bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Teterow, den 24.05.2022